

rische Gesetz nehmen jedoch davon den Fall aus, wenn die einzelnen Verfasser besondere Ausgaben ihrer dazu gelieferten Aufsätze veranstalten. Dadurch, daß in dem vorliegenden Entwurf ein Unterschied unter den mit und ohne Namensangabe der Verfasser erscheinenden Werken nicht gemacht worden, ist es möglich geworden, durch die Fassung der Regel auch diese Ausnahmestimmung zu umgehen. Endlich war in diesem Paragraphen der durch die nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen bedingte Begriff des literarischen Gemeinguts und dessen genauere Feststellung nicht zu übergehen, insonderheit jedem Zweifel darüber zu begegnen, inwiefern eine Aneignung desselben zu ausschließenden Rechten führen könne. Eine nothwendige, der Erwähnung im Gesetze selbst nicht bedürftige Folge dieser Bestimmungen ist es, daß jede Vervielfältigung eines vermeintlichen Gemeinguts bei etwa noch vorwaltender Ungewißheit über den Ablauf der Schutzfrist auf Gefahr Dessen erfolgt, der sie unternimmt. Zu §§. 4 und 5. Wenn einmal in Gemäßheit des mehrangezogenen Bundesbeschlusses Art. 1 und 2 das Recht der Vervielfältigung eines geistigen Erzeugnisses von der Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger abhängig gemacht wird, so muß auch der Umfang dieses Rechts rücksichtlich der Zahl der Exemplare dadurch bedingt werden. Allein es muß durch Gesetz bestimmt werden, was Rechtens sein soll, wenn eine ausdrückliche vertragmäßige Feststellung darüber nicht erfolgt oder nicht zu erweisen ist. Entweder muß für diesen Fall das Gesetz die Vermuthung einer unumschränkten Zahl, gleichzeitiger oder selbst successiver, Vervielfältigungen aufstellen, oder im Zweifel irgend eine willkürlich zu normirende Anzahl der Exemplare gelten lassen, welche ohne nachgewiesene besondere Zustimmung nicht überschritten werden dürfe. Jeder dieser beiden Wege führt zum Ziele. Auf dem erstern wird der Inhaber des Rechts am Original, auf dem letztern der mit ihm Contrahirende genöthigt, für eine feste vertragmäßige Bestimmung zu sorgen. Der erstere Weg schien deshalb der vorzüglichere, weil sich bei Betretung des letztern keine für alle zweifelhaft gelassene Fälle passende Bestimmung der Zahl der Exemplare aufstellen läßt. Nothwendig bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung darüber, ob und inwiefern die Bestimmung §. 4 auch auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes schon vorgekommenen derartigen Rechtsgeschäfte anzuwenden sei. Als rechtliches Bedenken dagegen könnte die Erwägung geltend gemacht werden, daß bei deren Abschluß noch keine gesetzliche Norm bestand, welche die Urheber des Rechts am Original hätten veranlassen können, sich deshalb durch ausdrückliche vertragmäßige Feststellungen vorzusehen. Allein theils lag der Anlaß dazu ohnehin nahe genug, sodas sich wol annehmen läßt, daß der Urheber oder Inhaber des Rechts am Original, wenn er eine ausdrückliche Beschränkung nicht beifügte, das Recht zur unbeschränkten Vervielfältigung übertragen wollte. Theils würden, beim bekanntlich oft vorkommenden Mangel schriftlicher Verlagscontracte aus früherer Zeit, die Verlagsrechte an vielen noch gangbaren Schriften zum empfindlichen Schaden der Verlagsbuchhändler zweifelhaft gemacht werden, wenn in dem Gesetze eine andere, als die §. 5 enthaltene Bestimmung gewählt würde. Genau genommen würden schon die §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen in ein Gesetz über das Verlagsrecht gehören. Sie waren aber für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes, wenn dasselbe nicht zu den in Preußen vorgekommenen, zur Zeit noch unerledigten Zweifeln Anlaß geben sollte, unentbehrlich. Dagegen hat die Entscheidung mancher anderer, wenn auch hiermit mehr oder weniger nahe zusammenhängender Zweifel über die Rechte des Urhebers an seinem durch einen Verleger bereits veröffentlichten Geisteserzeugniß und über die rechtlichen Verhältnisse zwischen jenem und diesem einem Gesetz über das Verlagsrecht vorbehalten werden müssen, um den dabei zu Grunde zu legenden obersten Grundsätzen nicht vorzugreifen. Zu §§. 6—9. Diese privat- und strafrechtlichen Bestimmungen sind im Einklange mit dem Bundesbeschluß und übrigens den neuen bairischen und preussischen Gesetzen, vorzugsweise dem letztern, nachgebildet worden, nicht nur, weil es wünschenswerth sein muß, daß eben in diesen gesetzlichen Vorschriften die möglichste Uebereinstimmung besonders mit Preußen, als mit dem Lande, mit welchem der sächsische Buchhandel im lebhaftesten Verkehre steht, stattfinden möge, sondern auch weil die Zweckmäßigkeit namentlich der preussischen Bestimmungen nicht zu verkennen ist. Die Beweggründe, von welchen die preussische Gesetzgebung hierbei geleitet worden ist, sind

aus amtlichen Quellen von H i z i g mitgetheilt worden in einer Druckschrift unter dem Titel: „Das königl. preussische Gesetz vom 11. Jun. 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst etc.“ Berlin 1838. S. 67 fg. Zweckmäßig scheint es nämlich, rücksichtlich der Bestimmung des Strafmaßes dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum zu lassen, weil die vorkommenden Fälle sehr verschieden sein können und sich erschöpfende nähere Bestimmungen darüber schwerlich aufstellen lassen. Ebenso erschien es ein sehr angemessenes Auskunftsmittel, den Betrag der zu leistenden Entschädigung durch das Gutachten von Sachverständigen in jedem einzelnen Falle bestimmen zu lassen, und diesem an dem Verkaufswert eines Maximums einer Anzahl von Exemplaren einiges Anhalten zu gewähren, jedenfalls aber dem Verletzten den besondern Nachweis eines noch größern Schadens nachzulassen. Jedoch schien es nicht zweckmäßig, die Anwendung dieses Maßstabes, wie in dem preussischen Gesetze §. 11, auf den Fall zu beschränken, wenn das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben ist, weil bei einer solchen Beschränkung es an einer leitenden Bestimmung für den Fall noch nicht erfolgter Herausgabe fehlt und weil Sachverständige auch in Fällen dieser Art sehr wohl im Stande sein werden, zu beurtheilen, wie im Falle der Herausgabe sich der Verkaufswert ungefähr stellen würde. Nur schien es nicht rathsam, nach dem Vorgange der angeführten auswärtigen Gesetze das Ermessen der Sachverständigen auch an ein Minimum der Zahl von Exemplaren bei Berechnung der Entschädigung zu binden, da auch in dieser Hinsicht Alles auf die jedesmaligen Umstände und Verhältnisse ankommen wird, und diesen namentlich bei größern Werken, bei welchen mitunter ein Verkauf von 50 Exemplaren gar nicht oder nur nach Verlauf von Jahren vorkommen kann, ein Minimum von 50 Exemplaren oft nicht angemessen sein könnte. In §. 8 ist die Hinwegnahme der Exemplare auf die noch vorräthigen, mithin noch nicht an einzelne Käufer abgesetzten beschränkt worden, nicht um den Ankauf von Nachdrucken zu begünstigen, sondern um gehässige Nachforschungen bei wirklich unwissentlichen Käufern von Nachdrucken zu vermeiden. Es versteht sich aber von selbst, daß zu den vorräthigen Exemplaren nicht nur die bei dem Veranstalter des Nachdrucks selbst oder für dessen Rechnung irgendwo und selbst noch bei dem Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder etc. lagernden, sondern auch die bei einem Commissionair, Spediteur, Sortimentshändler anzureichenden Exemplare gehören. Allen diesen Personen werden die baaren Auslagen für die bei ihnen gefundenen Gegenstände zu erstatten sein, insoweit der Beeinträchtigte die hinweggenommenen Gegenstände anzunehmen wünscht. Auch versteht sich von selbst, daß der Sortimentshändler nicht den etwa schon gezahlten Buchhändlerpreis, sondern nur den antheiligen Herstellungspreis der bei ihm gefundenen Exemplare zu beanspruchen hätte, da er nach §. 6 als Theilnehmer am Vertriebe ebenfalls zum Schadenersatze verbunden ist, wiewol nach der heutigen Behandlung der buchhändlerischen Geschäfte der Fall selten vorkommen wird, daß ein Sortimentshändler die ihm gesendeten und bei ihm noch vorräthigen Exemplare bereits bezahlt hätte. Zu §. 10. Die Vorschrift, daß das strafrechtliche Verfahren gegen den Nachdruck nur auf Antrag der Verletzten einzuleiten sei, ist schon in §. 1 des Mandats vom Jahre 1773 enthalten, und übrigens dem preussischen, bairischen und braunschweigischen Gesetze die Bestimmung nachgebildet worden, daß ein einmal angebrachter Antrag nicht mit der Wirkung der Straflosigkeit zurückgenommen werden könne. Zu §. 11. So lange es nicht unter allen Staaten, unter deren Angehörigen ein literarischer und buchhändlerischer Verkehr stattfindet, zu einer völligen Uebereinstimmung der Gesetzgebungen über den Schutz des geistigen Eigenthums mit völliger Gleichstellung des In- und Auslandes kommt, bleibt den einzelnen Staaten nichts übrig, als auf dem Wege von Staatsverträgen oder durch ihre Gesetzgebung selbst das Princip der Gegenseitigkeit und Erwiederung aufzustellen. Den letztern Weg hat Preußen eingeschlagen, und mehrere andere Staaten des deutschen Bundes, namentlich Baiern und Braunschweig, sind ihm seitdem gefolgt. Er empfiehlt sich besonders auch durch die Allgemeinheit seiner Wirksamkeit ohne Unterschied der so verschieden abgestuften Beschränkungen des von auswärtigen Staaten gewährten Rechtsschutzes. Zwar würde es weder der Gesetzgebung noch der Verwaltung würdig sein, geradezu zu Unternehmungen, welche im Geiste der hiesigen Gesetze immer noch